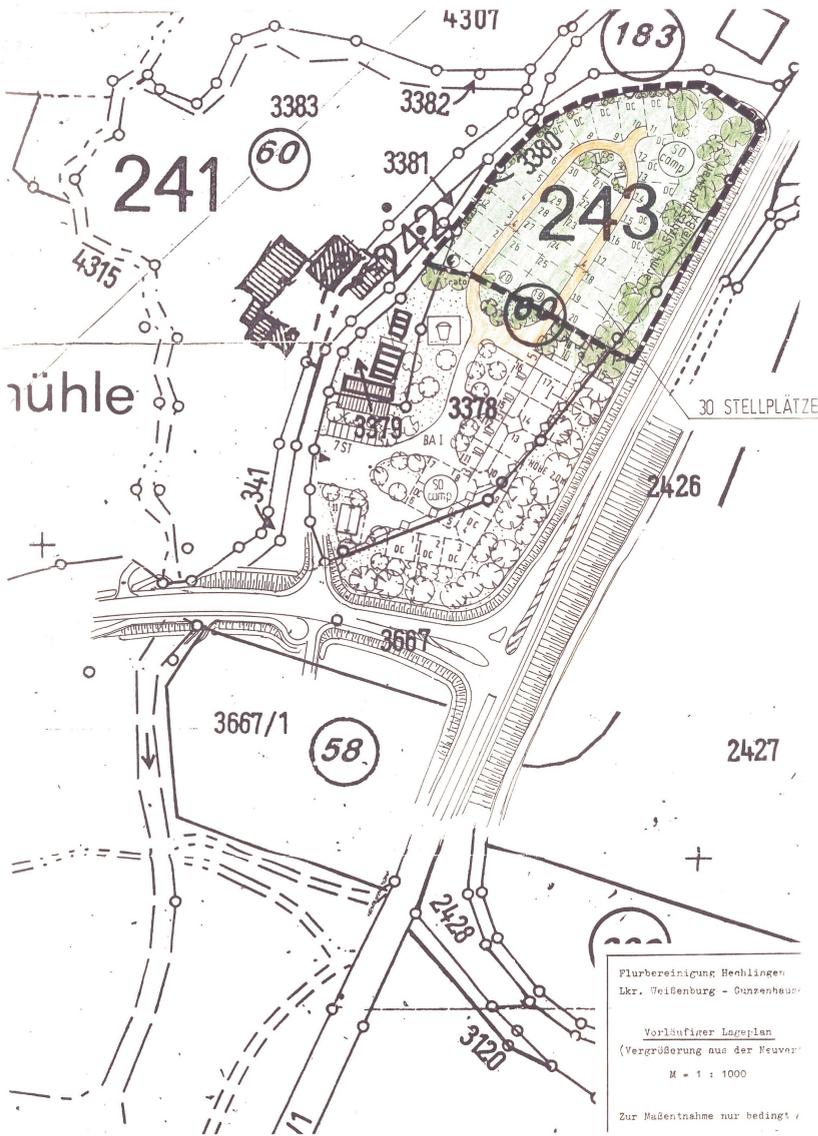


Bebauungsplan M = 1:1000

CAMPINGPLATZ BA II

Hasenmühle

Ernst Huber
Hechlingen am See
8824 Heidenheim



A) Für die Festsetzung:

Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet, das der Erholung dient Zweckbestimmung Campingplatz

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

Baugrenze

Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrt

befestigte Fahrwege

Begründung zum Bebauungsplan Campingplatz Hechlingen BA II

Marktgemeinde Heidenheim, Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen

1. Grundsätzliches

Der Campingplatz liegt in unmittelbarer Nähe des Freizeit- und Erholungszentrums "Hechlinger See". Der See bietet verschiedene Aktivitäten für Freizeit und Erholung, vor allem in Bezug auf den Wassersport. Die Erweiterung des Campingplatzes ergänzt dieses Freizeitangebot und trägt dem Urlaubser und Erholungssuchenden voll Rechnung.

Der erste Bauabschnitt mit 20 Stellplätzen ist fertig und voll belegt.

Der Bedarf und die große Nachfrage fordern die Erweiterung. Im BA II sind 30 weitere Stellplätze geplant, so daß insgesamt 50 Stellplätze geschaffen werden.

2. Bebauungsplanentwurf

2.1 Bindung des Baugrundstückes

2.1.1 Lage und Eigentumsverhältnisse

Der Campingplatz liegt im SO des Ortes Hechlingen, ca. 100 m vom Ortsrand entfernt und ca. 100 m nördlich des Hahnenkamm-Sees. Das Grundstück ist im Eigentum des Herrn Ernst Huber, Hasenmühle 1, 8824 Hechlingen, Gemeinde Heidenheim, der auch als Betreiber des Campingplatzes ist.

2.1.2 Topografie und Bewuchs:

Das Planungsgebiet liegt östlich der Hasenmühle. Das Gebäude liegt ca. 475 m über NN und steigt leicht nach Norden und Osten an. Das gesamte vorgesehene Sondergebiet ist im Osten von der Staatsstraße St. 2384, im Süden von der Staatsstraße St. 2216 und im Westen und Norden vom Erschließungsweg zur Hasenmühle abgegrenzt.

Der vorhandene Baumbestand wird durch Hinter- und Unterpflanzung, bzw. durch eine Neupflanzung erweitert. Entlang der Staatsstraßen ist eine Larmschutzpflanzung auf eine Breite von ca. 15 m vorgesehen.

Hauptversorgung- und Hauptwasserleitung

Hauptabwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen



Grünflächen



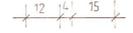
Spielplatz



Stromversorgung



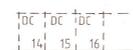
Einzelbäume und Baumgruppe



Maße in Meter



touristisch genutzter Standplatz 2/3



Dauerampingplätze 1/3

ST.

Stellplätze



Grenze des Geltungsbereiches Bebauungsplanes

räumlichen des

-2-

-3-

-4-

-5-

-6-

2.1.3 Landwirtschaft:

Die im Planungsgebiet liegenden Flächen sind vom Eigentümer landwirtschaftlich genutzt. Das angrenzende landwirtschaftliche Gebäude ist durch die Erschließungsstraße vom Campingplatz abgegrenzt. Dadurch ist die Lage des Platzes weitgehend fixiert.

2.2 Nutzung und Erschließen des Gebietes

2.2.1 Nutzung:

Der gesamte Geltungsbereich wird Sondergebiet, als "Campingplatz" im Sinne der Campingplatzverordnung (PLV, vom 21.07.75, GVBl S 305). Im BA I sind 24 Stellplätze vorgesehen.

Zulässig sind innerhalb der überbaubaren Flächen des Campingplatzes alle mit vorstehender Nutzung verbunden untergeordneten Nebenanlagen und solche, die den Campingplatz selbst dienen.

Die baulichen Anlagen sind vorhanden.

2.2.2 Verkehrserschließung:

Erweiterung der best. Anlage mit einem 4 m breiten Randweg.

2.3 Versorgung

2.3.1 Wasserversorgung:

Der Campingplatz wird von der Gemeindegewässerleitung versorgt.

2.3.2 Abwasserbeseitigung:

Die "Hasenmühle" in ihrem gesamten Areal, einschl. Campingplatz ist an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Die einzelnen Stellplätze erhalten keine eigene Anschlussmöglichkeiten. Eine Einleitung des Oberflächenwassers, des Haupterschließungsweges in den Kanal erfolgt nicht.

Der gemeindliche Abwasserkanal ist am Ortsrand des Planungsgebietes im Bereich des geplanten Grünstreifens verlegt und durchschneidet den südlichen Teil des Platzes. Hochbauten werden in diesem Bereich nicht errichtet.

-6-

Bebauungsplan Campingplatz Hechlingen BA II

Satzung - textliche Festsetzung

Die Marktgemeinde Heidenheim erläßt zur Satzung

- aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.08.1976 (BGBl. 15. 2256, ber. S. 3617).

folgenden

BEBAUUNGSPLAN BA II

§ 1 Geltungsbereich

Für das Gebiet an der "Hasenmühle" in Hechlingen, Marktgemeinde Heidenheim, Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen, gilt die vom Architekturbüro Friedrich Bauer, Marktplatz 1, 8824 Heidenheim ausgearbeitete Planzeichnung mit den zeichnerischen Festsetzungen im Maßstab 1:1000 vom 08.02.1993 den nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

(1) Der gesamte Geltungsbereich ist Sondergebiet nach § 10 Baunutzungsverordnung.

(2) Das Sondergebiet wird gem. § 10 BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung Campingplatzverordnung v. 21.07.1975 COLV (GVBl S. 305).

(3) Die Nutzung des Campingplatzes ist ganzjährig erlaubt. Tagesstandplätze, touristisch genutzte Standplätze und längerfristig nutzbare Standplätze sind zulässig.

-4-

-7-

§ 3 Maß der baulichen und besonderen Nutzung

Im zweiten Bauabschnitt des Campingplatzes sind zusätzlich 30 Standplätze festgesetzt, so daß insgesamt 50 Stellplätze vorhanden sind.

§ 4 Einfriedung

(1) Einfriedung innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zulässig.

(2) Als Einzäunung des Campingplatzes ist eine 2,0 m hohe Maschendrahtzaun mit Metallsäulen ø 2" vorzusehen.

§ 5 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

(1) Randpflanzungen am Campingplatz. Die vorhandene Bepflanzung ist zu erhalten. Zusätzlich ist das Planungsgebiet ausreichend (mind. 2-reihig) mit heimischen Bäumen und Sträuchern einzupflanzen. Höhe der Pflanzung ca. 1 - 5 m.

(2) Gliedernde Pflanzung zwischen den Standplätzen und der Parkfläche und lockere Baumbepflanzung ohne Unterpflanzung von Sträuchern im Bereich der gliedernden Freiflächen des Campingplatzes aus heimischen Gehölzen.

§ 10 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem § 12 BBauG in Kraft.

3. Kosten

3.1 Innere Erschließung

3.1.1 Anlage des Haupterschließungsweges einschl. Vorplatz am Sanitärgebäude und Parkplatz

Aufbau: 10 cm Sand
20-25 cm Mineralbeton
7,5 cm Tragschicht
incl. Seiteneinfahrt und
Bankettstreifen, 75 cm
breit, befahrbar
ca. 600 m² 60,- DM 36.000,00 DM

3.1.2 Anlage von Ver- und Entsorgungseinheiten an zentraler Stelle

..... DM

3.1.3 Anlage eines Maschendrahtzaunes

250 lfm 40,- DM 10.000,00 DM

3.1.4 Randpflanzung am Campingplatz (Jungpflanzung), Bodendecke für Bebauungsbereich, Rasen und Grünflächen

..... 12.000,00 DM

3.1.5 Stromversorgung, pauschal

..... 8.000,00 DM

3.1.6 Versorgungsbauten im Campingplatzbereich vorhanden

3.1.7 Planungskosten und Baunebenkosten

..... 15.000,00 DM

81.500,00 DM

-8-

BEBAUUNGSPLAN BA II M = 1:1000

CAMPINGPLATZ - ERW. HECHLINGEN AM SEE MARKT HEIDENHEIM LANDKREIS WEIßENBURG GUNZENHAUSEN

ARCHITEKT: F. BAUER



Aufgest. Hdh. d. 18.1.93 gld. 2493

Aufstellungsvermerk

Aufstellung beschlossen am 27.11.92
Beschluss bekannt gemacht am 25.01.93
Datum 09.09.1993

1. Bürgermeister
Auslegungsvermerk

Gebilligt und Auslegung beschlossen am 04.06.1993
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht am 18.06.1993
Öffentliche Auslegung von 24.06.93 bis 26.07.93

Datum 09.09.93
1. Bürgermeister
Satzungsbeschluss

Nach Prüfung der Bedenken und Anregungen aufgestellt am 13.08.93
Datum 09.09.93

1. Bürgermeister
Anzeigungsvermerk

Das Landratsamt nach § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt mit Schreiben von 07.09.93
Datum 09.09.93

1. Bürgermeister
Bekanntmachungsvermerk

Mit Bekanntmachung vom 23.12.93 wurde der Bebauungsplan rechtskräftig
Datum 23.12.93

1. Bürgermeister
Aufgestellt: Heidenheim den 18.01.1993

1. Änderung am 02.04.93
2. Änderung am

Architekt Friedrich Bauer, Marktplatz 1, 8824 Heidenheim

-6-